

Habsucht, auch genannt die Habgier unabhängig von dessen Nutzen und ist eng verwandt mit dem Geiz, der sich durch übertriebene Sparsamkeit und dem Unwillen zu teilen zeigt. Die Habgier spielt eine besondere Rolle im deutschen Strafrecht als Merkmal des Tatbestandes Mordes und ist eines der Merkmale, das eine Tötung als Mord qualifiziert. Sie gehört zum subjektiven Tatbestand. Damit das Vorliegen der Habsucht bejaht werden kann, muß sie nicht das einzige Motiv der Tötung sein, aber tatbeherrschend oder bewußtseinsdominant. Der Täter muß durch die Tat sein Vermögen objektiv wie auch aus seiner Sicht vermehren.